



# *aktuell*

## **Aktueller Sachstand LVM!**

**Zur Klarstellung:**

**Die GdP klagt nicht gegen das Laufbahnverlaufmodell!**

Vorausgeschickt: Wir freuen uns für jede Kollegin und jeden Kollegen, der bereits im Rahmen des LVM ernannt worden ist. Aber innerhalb der Polizei gibt es Stimmen, die Elemente des LVM aus rechtlicher Sicht kritisch betrachten. Neben den anhängigen „Klagen“ gegen Auswahlverfahren nach A 12 und A 13 gibt es nach unseren Erkenntnissen ebenfalls anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren im Rahmen der geplanten Ernennungen nach A 10.

Das LVM wurde von der GdP immer konstruktiv und kritisch begleitet. Frühzeitig haben wir auf rechtliche Risiken hingewiesen, die entstehen können, wenn dem Leistungsgrundsatz des Art. 33 (2) GG nicht Rechnung getragen wird. Gerade bei der Beförderungsauswahl ist die Dienststelle an Recht und Gesetz gebunden. Wie wir bereits in unseren ersten Bewertungen zum LVM aufgezeigt haben, stellte sich die Frage, ob nicht aufgrund der Eile rechtliche Mängel bei der Konzeption des Laufbahnverlaufmodells gemacht wurden.

**Kolleginnen und Kollegen, die der Meinung sind, dass ihre Rechte bei den laufenden Ernennungsverfahren im Rahmen des LVM verletzt werden, haben als GdP-Mitglied einen Anspruch auf rechtliche Beratung und umfassenden Rechtschutz so wie ihn auch die Mitglieder der DPoIG und des BDk haben sollten.**

Aktuell erreichte uns die Nachricht, dass im Bereich des LKA 5 ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg dafür gesorgt hat, dass ein Auswahlverfahren im Rahmen einer Stellenhebung zu A 12 wiederholt werden muss.

Wir werden weiter berichten.

Der Landesbezirksvorstand

Hamburg, den 05.02.2008